



# REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## Verordnung

des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet  
"Südliches Federseeried"

Vom 24. 03. 94

Aufgrund von §§ 21, 58 Abs.2 und § 64 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl.S.654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701) und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20.12.1978 (GBl.1979 S. 12), wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Buchau und der Gemeinde Oggelshausen, Landkreis Biberach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Südliches Federseeried".

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 522 ha. Es umfaßt im wesentlichen auf Gemarkung Bad Buchau die Gewanne Dullenried, Egelsee und Taubried zwischen der Landesstraße L 280 im Norden, der Landesstraße L 275 im Westen, dem Feldweg Nr. 2799 und dem Wassergraben 2681 im Süden sowie der Markungsgrenze zu Oggelshausen am Feldweg 1023/1 und 1938 im Osten.

Auf Gemarkung Oggelshausen erfaßt das Schutzgebiet im wesentlichen das Gewann Allgemeines Ried zwischen der Landesstraße L 280 im Norden, der Markungsgrenze zu Bad Buchau am Feldweg 1023/1 und 1938 im Westen, dem Feldweg 1938 und den Wassergraben 430 und 409 im Süden sowie den Feldwegen 2165, 491, 430/1 und 1830/1 im Osten. Die Teilfläche auf Gemarkung Bad Buchau mißt rund 260 ha, auf Gemarkung Oggelshausen rund 262 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und seine innere Gliederung sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 5. August 1993 im Maßstab 1:5.000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, gekennzeichnet und in der Grenzziehung rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen textlicher Beschreibung und der zeichnerischen Darstellungen gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Biberach in Biberach auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Förderung eines faunistisch reichhaltigen und landschaftsprägenden Niedermoores mit der ihm angepaßten extensiven Wiesennutzung, sowie floristisch und faunistisch hochwertiger Hochmoorreliktstandorte als Teil eines zukünftigen Naturschutzgebietskomplexes Federseebecken. Deren regionale, überregionale und internationale Funktion als Brut- und Rastplatz für zahlreiche Zugvogelarten sowie als Lebensraum für seltene und höchst gefährdete Wiesenbrüter gilt es zu bewahren.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

- die Erhaltung und Förderung des ökologischen Inventars mit Reservatfunktion, insbesondere der Schutz sowie die Vorsorge- und Pflegemaßnahmen (§ 6) für artenreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie deren ungestörte Ansiedlung und Bestandsstabilisierung;
- die Erhaltung, Förderung und Stabilisierung von bedeutenden Niedermoorreststandorten sowie von Hochmoorstandorten als Rückzugsgebiete für zahlreiche hochspezialisierte Arten;
- die Erhaltung der weiträumigen Niedermoorlandschaft als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Offenlandarten, vor allem des Großen Brachvogels und des Weißstorchs;
- die Regenerierung und Stabilisierung des Wasserhaushalts als Voraussetzung für die Erhaltung der Moorböden und die Entwicklung der charakteristischen aber gefährdeten faunistischen und floristischen Lebensgemeinschaften;
- die Erhaltung der landeskundlich und kulturell herausragenden Fundstätten prähistorischer Siedlungsreste aus Stein- und Bronzezeit sowie die dauerhafte Sicherung dieser Bodendenkmale durch gezielte Wiedervernässung der Fundbereiche, was zugleich einen Beitrag zu den notwendigen Artenschutzmaßnahmen leistet;

- die Erhaltung und Pflege der offenen Riedwiesenlandschaft in extensiven Nutzungsformen, die auf Belange des Natur- und Bodenschutzes sowie der Landschaftspflege abgestimmt sind;
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der in ihrer Vielfalt, natürlichen Eigenart und Schönheit weithin einzigartigen Moor- bzw. Riedlandschaft, welche gerade auch unter Einbeziehung von Waldbereichen, angrenzend an die Moorwälder des im Süden unmittelbar anschließenden geplanten Naturschutzgebiets Steinhauser Ried, und landwirtschaftlich genutzter Grünflächen ein breites Spektrum unterschiedlichster, teilweise mosaikartig ineinander verzahnter Nutzungsarten aufweist, die bei dementsprechend wechselnden Lebensbedingungen einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten den ihnen jeweils artgemäßen Lebensraum bieten, und welche damit in dieser, in engster Nachbarschaft anzutreffenden besonders reichhaltigen naturhaften Ausstattung von großer Seltenheit ist.

#### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Einfriedigungen zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, sowie Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen; soweit unumgänglich, können der bestehende Schulsportplatz oder Kleingärten in dem Schulsportplatz entsprechender Größe im westlichen Randbereich des Naturschutzgebietes angelegt werden;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen und Unterstützungen oder Beleuchtungsanlagen zu verlegen bzw. zu errichten oder Anlagen dieser Art zu verändern; hiervon unberührt bleibt der Bau einer Ostumfahrung von Bad Buchau (von der L 275 im Süden zur L 280 östlich Bad Buchau), soweit die Verwirklichung außerhalb des Naturschutzgebietes nicht möglich ist;
3. Bodenbestandteile einschließlich Torf abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, vor allem durch Boden- oder Materialablagerungen zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets nachteilig verändern oder diesen nachteilig zu verändern geeignet sind, den Grundwasserstand abzusenken oder Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Grundwasserstand abzusenken;
5. Entwässerungsanlagen, Drainagen oder Wassergräben anzulegen, diese mit dem Ziel stärkerer Entwässerungswirkung zu verändern oder sonstige Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, eine stärkere Entwässerung zu bewirken, insbesondere die Höhenlage derartiger Anlagen oder Einrichtungen abzusenken, die Sohlen bestehender Entwässerungsgräben zu vertiefen oder den Durchmesser von Entwässerungsdurchlässen zu vergrößern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulegen, zu lagern oder zu behandeln;
7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
9. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;

10. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. Luftfahrzeuge und Flugmodelle aller Art oder Schiffsmodelle zu betreiben;
13. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
14. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
16. Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Bodenbearbeitung oder sonstige Bewirtschaftung zwischen dem 15. März und 15. Juli durchzuführen;
17. Beweidung in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli vorzunehmen;
18. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland umzubrechen;
19. Neuaufforstungen vorzunehmen, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Schmuckkreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;

20. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Röhricht, Ried- oder Sauergrasbestände sowie Wasserpflanzen im Ganzen oder Teile davon auszugraben, abzupflücken, abzusägen oder in sonstiger Weise zu beschädigen, zu roden oder zu zerstören;
21. die Verlandungsbereiche oberirdischer Gewässer oder deren Ufervegetation und Röhrichtbestände (Schilf, Rohrkolben, Binsen) zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen oder deren Uferstreifen an anderen als frei zugänglichen Stellen zu betreten;
22. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
23. Düngemittel zu verwenden;
24. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren oder zu reiten;
25. in dem in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) als ökologische Kernzone dargestellten Bereich in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli die Straßen oder Wege zu verlassen.

#### § 5

#### Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

- (1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,
  1. die Jagd in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang mit der Maßgabe auszuüben, daß
    - 1.1 sie unter größtmöglicher Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt,
    - 1.2 die Jagd auf Federwild erst ab 01. Oktober zulässig ist,
    - 1.3 im Schutzgebiet keine Fütterungen errichtet werden.  
Kirrungen sind an feuchten, oligotrophen Standorten nicht zulässig;

- 1.4 neue Hochsitze nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Rundhölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen errichtet werden dürfen. Abgängige oder nicht mehr genutzte Hochsitze sind zu entfernen;
- 1.5 keine Hunde abgerichtet werden und Jagdhunde in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli - außer bei der Nachsuche - außerhalb des Waldes angeleint geführt werden;
- 1.6 keine Treibjagden stattfinden, ausgenommen Drückjagden auf Schalenwild in der Zeit vom 01. Oktober bis spätestens 01. März;
- 1.7 keine jagbaren Tiere ausgesetzt werden;
2. die Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß auszuüben;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität, außerhalb des in der Schutzgebietskarte (1:5000) als ökologische Kernzone dargestellten Bereichs mit der Maßgabe fortzusetzen, daß
  - 3.1 die Bestimmungen des § 4 Abs.2 Nr. 1, 3-5, 18 und 19 sowie Nr. 22 zu beachten sind;
  - 3.2 Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wassergräben nur in der Zeit zwischen 15. September und 31. Oktober zulässig sind, wobei die Grabensohle gegenüber der Unterkante vorhandener Rohrdurchlässe nicht vertieft werden darf. Für derartige Arbeiten darf in den archäologischen Vorrangflächen keine Grabenfräse eingesetzt werden;
  - 3.3 im Umkreis von 50 m um ein festgestelltes Gelege des Großen Brachvogels die erste Mahd frühestens ab 01. Juli vorgenommen wird;
  - 3.4 Schafbeweidung nur in der Form der Hüteschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis 15. März erfolgt. Die Koppelschafhaltung oder das Pferchen von Schafen ist nicht zulässig. Unberührt bleibt das Pferchen von Schafen über die Nachtzeit;



- 3.5 die landwirtschaftliche Nutzung im vorgenannten Umfang wieder aufgenommen werden darf, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 19, mit der Maßgabe fortzusetzen, daß
  - 4.1 naturnaher standortheimischer Birken-Kiefern-Fichten-Moorwald erhalten und gefördert und dabei ausschließlich Naturverjüngung ausgenutzt wird;
  - 4.2 Kahlhiebsflächen höchstens 1 ha betragen dürfen, wobei die Möglichkeiten des Einzel- bis Gruppenüberhalts auszuschöpfen sind und im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten ein bis zu 20 m breiter arten- und strukturreicher Waldrand aufgebaut wird;
- 5.1 Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der oberirdischen Gewässer und der allgemeinen Gewässeraufsicht und zur Bekämpfung des Bisams, soweit dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist, im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen. Nr. 3.2 gilt entsprechend;
- 5.2 wasserbauliche Maßnahmen zur ökologischen und wasserwirtschaftliche Verbesserung der ökologischen Kernzone durch Teilvernässung dieser Bereiche sowie der Gewässer durchzuführen, die, soweit erforderlich, im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde, der höheren Forstbehörde und dem Landesdenkmalamt festgelegt werden;
- 6.1 die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Segelfluggeländes Bad Buchau im Rahmen und nach Maßgabe der vom Regierungspräsidium Tübingen erteilten luftrechtlichen Genehmigung vom 3. Februar 1992 fortzusetzen, einschließlich der Veranstaltung des traditionellen Flugplatzfestes in der

bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Zeitraum Ende August/  
Anfang September;

- 6.2 die von der Luftfahrtbehörde zur Sicherung des Flugbetriebs angeordneten Maßnahmen auszuführen;
- 6.3 Bäume, Büsche und Gehölze zu entfernen oder zu verändern, soweit es aus Gründen der Flugsicherheit erforderlich ist. Derartige Maßnahmen sollen in der Zeit vom 01. November bis 31. Januar erfolgen;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, sonstiger Ver- oder Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 22 und Nr. 25;
8. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen mit der Maßgabe, daß
  - 8.1 die Bestimmungen des § 4 Abs.2 Nr. 16 und 22 zu beachten sind;
  - 8.2 bestehende Entwässerungseinrichtungen nur insoweit zu unterhalten sind, daß die Befahrbarkeit des Grundstücks zur Pflege gewährleistet ist und Hinterlieger nicht geschädigt werden;
  - 8.3 im übrigen Nr. 3.2 entsprechend gilt;
  - 8.4 die private Entnahme von Torf in geringem Umfang zum Räuchern von Hausschlachtungen unberührt bleibt, wobei die Standorte besonders geschützter Tiere und Pflanzen sowie prähistorischer Bodendenkmale nicht beeinträchtigt werden dürfen;
9. mit dem Landesdenkmalamt und dem Regierungspräsidium abgestimmte, dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der prähistorischen Bodendenkmale dienende Maßnahmen durchzuführen;

- 10.1 die im Rahmen des Besucherlenkungskonzeptes, insbesondere zur Einrichtung und Herstellung eines archäologischen Moorlehrpfades (§ 6 Abs.6), notwendigen Maßnahmen vorzunehmen, die, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt und der Gemeinde von der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Zum Schutz der Tierwelt können die Feldwege Flst.Nr. 1854, 1890/1, 1949, 1950/1 und 2041, Gemarkung Oggelshausen, zeitweilig für die Allgemeinheit gesperrt werden;
  - 10.2 die Einrichtungen und Anlagen nach Nr.10.1 bestimmungsgemäß zu nutzen, zu unterhalten und instandzusetzen. Bei besucherlenkenden Maßnahmen ist die ganzjährige Durchgängigkeit des archäologischen Moorlehrpfades zu gewährleisten;
  11. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile veranlaßt werden, durchzuführen;
  12. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen anzubringen.
- (2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 01. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen haben zum Ziel, dem Ökosystem Riedwiesenlandschaft unter Einbeziehung von Zielen des Bodenschutzes, der Bodendenkmalpflege, des Grundwasserschutzes, des Landschaftsbildes und der Extensivierung der Landwirtschaft optimale Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Anzustreben ist die Verbesserung als wichtiges Nahrungs- und Brutgebiet für vom

Aussterben bedrohte Offenlandsarten wie Weißstorch und Großer Brachvogel sowie als Brut- bzw. Lebensbereich zahlreicher anderer gefährdeter Wiesenbrüter und sonstiger Tierarten. Der Lebensraum Federseeried ist so zu gestalten, daß die ursprünglich heimischen und teilweise noch anzutreffenden moortypischen Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand langfristig gesichert werden. Hierzu soll in der ökologischen Kernzone durch geeignete Maßnahmen der Wasserabfluß soweit vermindert werden, daß dort eine Erhöhung des Grundwasserstandes die gezielte Vernässung dieses Teilbereichs erlaubt. Sofern die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse dies gestatten, sollen derartige Wiedervernässungen auch in den archäologischen Vorrangflächen und den Hochmoorbereichen durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der von diesen Maßnahmen nicht betroffenen Flächen nicht beeinträchtigt wird. Schwerpunkt der Schutz- und Pflegemaßnahmen soll im übrigen die Dominanz extensiv bewirtschafteter Kulturwiesen in einer durch bäuerliche Bewirtschaftung geprägten offenen Riedlandschaft sein.

(2) Die Jagd (§ 5 Nr.1) ist so auszuüben, daß sie das Ziel und den Schutzzweck des Gebiets beachtet und im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördert. Anzustreben sind dem Lebensraum angepaßte Schalenwildbestände. Es sollen auch jagdlich nicht oder weniger interessante Arten gefördert werden.

(3) Auf den der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorbehaltenen Flächen (§ 5 Nr. 3) sind extensive Nutzungsformen anzustreben. Hierzu sollen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen mit den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über Nutzungsbeschränkungen abgeschlossen werden. Diese sollen die für die ökologische Kernzone geltenden Einschränkungen möglichst vollständig, mindestens aber die nach der Landschaftspflegerichtlinie vom 18. Dezember 1990 (GABl. 1991, S. 145) vorgesehenen Maßnahmen und Beschränkungen enthalten und zugleich die Ausgleichsleistungen regeln.

(4) Auf den der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorbehaltenen Flächen (§ 5 Nr. 4) ist der Aufbau eines standortgemäßen ungleichaltrigen Birken-Kiefern-Fichten Moorwaldes mit Strauch- und Krautschicht anzustreben. Zur Erhaltung der Artenvielfalt ist eine

dauerwaldartige Nutzung vorzusehen. Die Verjüngung der Bestände soll durch eine einzelstammweise bis kleinflächige Nutzung erfolgen.

(5) Für die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Flächen sollen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ansätze Pflegeverträge abgeschlossen werden, welche unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Ziele die erforderliche Mindestpflege sicherstellen. Die Einzelheiten regelt der Pflegeplan. Dabei sind die Grundsätze der Landschaftspflegeleitlinie vom 18. Dezember 1990 (GABl. 1991, S. 145) zu berücksichtigen.

An den in der Schutzgebietskarte (1:5000) als ökologische Kernzone dargestellten Grundstücken soll im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel Eigentum durch das Land Baden-Württemberg begründet werden; unabhängig davon ist insoweit die Rückführung der bisherigen Bewirtschaftung dieser Grundstücke zu extensivem Grünland anzustreben.

(6) Im Rahmen eines aktiven Besucherlenkungskonzeptes sollen Teile der prähistorischen Fundstätten der Allgemeinheit zugänglich und obertägig umrißhaft sichtbar gemacht werden. Ein Pfad zur Landschafts- und Siedlungsgeschichte des Federsees kann dabei die Siedlungsplätze Dullenried, Wasserburg, Siedlung Forscher und Taubried fußläufig erschließen. Informationstafeln, Teilrekonstruktionen und Bepflanzungen sollen die frühen Siedlungsstrukturen und die Lage alter Bachläufe erfahrbar machen. Als Startpunkt zu diesem archäologischen Moorlehrpfad kann dabei das Federseemuseum in Bad Buchau verstanden werden. Integraler Bestandteil des Lehrpfades sollen auch Informationen über die Veränderungen des Federseerieds in historischer Zeit durch Seefällungen, Torfabbau und die durch die landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sein. Der bestehende Moorlehrpfad soll in dieses Konzept eingebunden und mit dem ihm eigenen Themenschwerpunkt angemessen weiterentwickelt bzw. fortgeführt werden. Derartige Einrichtungen müssen den Schutzzweck (§ 3) in besonderer Weise berücksichtigen. Durch den Lehrpfad soll eine aktive Besucherlenkung erreicht werden, welche die besonders störungsempfindlichen Bereiche schont und vom Verkehr freihält.

(7) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden - soweit sie die Belange der Wasserwirtschaft berühren können, im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung, soweit sie Belange der Forstwirtschaft berühren können, im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt - von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.1 die Jagd ausübt.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreis Saulgau vom 25. September 1940 tritt für den Teilbereich "Steinhauser Ried", soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Die Regelung des § 5 Nr. 3 gilt bis zum Beginn der Maßnahmen zur Wiedervernässung von Teilbereichen (§ 6 Abs.1) auch innerhalb der jeweils davon betroffenen ökologischen Kernzone.

(2) Im Fall der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens tritt an die Stelle des in Abs. 1 genannten Zeitpunkts der Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder die vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß § 63 FlurbG wirksam wird.

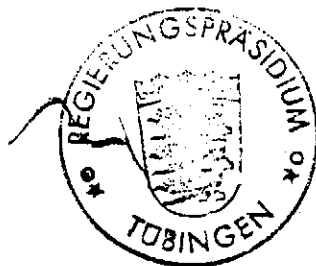
§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Tübingen, den 24. 03. 94

Dr. Gögler



Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.